EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.2.2021
COM(2021) 75 final

BERICHT DER KOMMISSION

AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2019/125 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

1. HINTERGRUND

Ziel der Verordnung (EU) 2019/125[1] ist es, einerseits die Todesstrafe und andererseits Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Ländern außerhalb der EU durch Verbot oder Beschränkung des Handels mit bestimmten Gütern zu verhindern. Sie unterscheidet zwischen Gütern, die

- per se missbräuchlich sind und überhaupt nicht gehandelt werden sollten (Anhang II),
- rechtmäßige Verwendungszwecke haben können, wie z. B. als Strafverfolgungsausrüstung (Anhang III) oder Güter für therapeutische Zwecke (Anhang IV).

Der Handel mit solchen Gütern unterliegt bestimmten Beschränkungen. Die Verordnung sieht insbesondere Folgendes vor:

i. Sie verbietet die Einfuhr in, die Ausfuhr aus und die Durchfuhr durch die EU von in Anhang II aufgeführten Gütern, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben. Die Bereitstellung technischer Hilfe im Zusammenhang mit diesen Gütern, insbesondere auch Schulungen zur Verwendung dieser Güter, ist ebenso verboten. Gleichfalls verboten ist eine Werbung für diese Güter in Printmedien oder im Internet, durch Werbezeit im Fernsehen oder im Radio sowie die Ausstellung oder das Anbieten zum Verkauf solcher Güter im Rahmen von Ausstellungen oder Messen.

ii. In Anhang III aufgeführte Güter, die zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, aber auch andere legitime Zwecke (Strafverfolgung und -vollzug) haben können, unterliegen einer vorherigen Ausfuhrgenehmigung auf der Basis von Einzelfallprüfungen. Eine vorherige Ausfuhrgenehmigung ist auch für die Erbringung technischer Hilfe oder von Vermittlungstätigkeiten erforderlich, die sich auf diese Kategorie von Gütern bezieht.

iii. Sie regelt den Handel mit Gütern – Chemikalien oder pharmazeutischen Stoffen (Anhang IV) –, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten (z. B. Produkte, die zur Hinrichtung von Personen durch tödliche Injektion verwendet werden könnten).

In Anhang I der Verordnung sind die Behörden der Mitgliedstaaten aufgeführt, die gemäß Artikel 20 der Verordnung befugt sind, über einen Genehmigungsantrag zu entscheiden oder einem Ausführer die Verwendung der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union zu untersagen. Die Listen der verbotenen oder kontrollierten Güter sind in den Anhängen II, III und IV der Verordnung aufgeführt. Anhang V bezieht sich auf die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union (Teil 1 betrifft „Waren“, Teil 2 die „Bestimmungsziele“).

2. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/125 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII

[1] Verordnung (EU) Nr. 2019/125 vom 16. Januar 2019 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1).

und IX der Verordnung zu erlassen[2]. Dieser Bericht ist nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/125 erforderlich. Nach diesem Artikel wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 16. Dezember 2016 übertragen und die Kommission ist verpflichtet, spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung zu erstellen.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Seit der Befugnisübertragung an die Kommission im Jahr 2016[3] hat die Kommission von der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte drei Mal Gebrauch gemacht, wie nachstehend beschrieben:

a) Mit der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2018/181 DER KOMMISSION vom 18. Oktober 2017[4] wurde Anhang V durch Aufnahme der Dominikanischen Republik, von São Tomé und Principe sowie von Togo in die Liste der Bestimmungsländer, für die die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union[5] gilt, geändert. Dieser Beschluss trat am 14. Februar 2018 nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

b) Mit der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/621 DER KOMMISSION vom 18. Februar 2020[6] wurden Anhang I (Aktualisierung der Einträge mehrerer zuständiger Behörden) und Anhang V (Aufnahme von Gambia und Madagaskar in die Liste der Bestimmungsländer, für die die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union gilt) geändert. Sie trat am zwanzigsten Tag (27. Mai 2020) nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

c) Mit der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2021/139 vom 4. Dezember 2020[7] wurde die Bezugnahme auf das Vereinigte Königreich in Anhang I der Verordnung geändert. Außerdem wurde Anhang V geändert, indem das Vereinigte Königreich in die Liste der Bestimmungsländer aufgenommen wurde, für die die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union gilt. Sie trat am fünften Tag (13. Februar 2021) nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Vor dem Erlass der oben genannten delegierten Rechtsakte konsultierte die Kommission im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere

[2] In Anhang VI sind die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten nach Artikel 11 Absatz 2 aufgeführt. Anhang VII enthält eine Beschreibung des Formblatts für die Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 21 Absatz 1. Anhang VIII beschreibt das Formblatt für die Genehmigung der Erbringung von Vermittlungstätigkeiten gemäß Artikel 21 Absatz 1. Anhang IX beschreibt das Formular für die Genehmigung der in Artikel 21 Absatz 1 genannten technischen Hilfe.

[3] Verordnung (EU) 2016/2134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 1).

[4] ABl. L 40 vom 13.2.2018, S. 1.

[5] Eine „allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union“ ist eine Ausfuhrgenehmigung, die für Chemikalien gilt, die zur Hinrichtung durch tödliche Injektion verwendet werden könnten (Anhang IV der Verordnung). Diese wird verwendet, wenn die Güter/Chemikalien in Länder ausgeführt werden, die die Todesstrafe vollständig abgeschafft und diese Abschaffung durch eine internationale Verpflichtung bekräftigt haben. In Bezug auf die Länder, die nicht Mitglied des Europarats sind, enthält diese Liste jene Länder, die nicht nur die Todesstrafe vollständig abgeschafft, sondern auch das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ohne Vorbehalt ratifiziert haben.

[6] ABl. 144 vom 7.5.2020, S. 1.

[7] ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 5.

Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen in der Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung von Folter[8].

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Dieser Bericht erfüllt die Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/125. Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

[8] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Die Kommission hält es für notwendig, die Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 24 und 29 der Verordnung (EU) 2019/125 zeitlich auszudehnen, d. h. um weitere fünf Jahre zu verlängern. Dies ist erforderlich, um unter anderem zu reagieren, wenn neue Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, entwickelt werden oder wenn ein oder mehrere Drittländer die Voraussetzungen für die Anwendung der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union erfüllen, gegen eine internationale Verpflichtung zur Abschaffung der Todesstrafe für alle Straftaten verstoßen oder wenn sich die Kontaktdaten der zuständigen Behörden ändern.

Laut Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung verlängert sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.